



Aarburg
zentral ideal!

Gemeindeordnung

vom 01. März 2009

Stand per 01. September 2021

Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Aargauischen Gemeindegesetzes vom 19.12.1978, folgende

GEMEINDEORDNUNG

§ 1 Behörden und Kommissionen

Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Behörden und Kommissionen beträgt ab der Amtsperiode 2022/2025:

- a) Gemeinderat
5 Mitglieder
- b) Finanz- und Geschäftsprüfungskommission FGPK
7 Mitglieder
- c) Steuerkommission
3 ordentliche Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
- d) Wahlbüro
5 Stimmzähler und 1 Ersatz-Stimmzähler

§ 2 Wahlorgane

¹ Die Wahlen nach § 1 sowie die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns werden an der Urne durchgeführt.

² Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns aus dem Kreis der gewählten Gemeinderäte erfolgt in einem separaten Wahlgang.

³ Die Abgeordneten der Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 3 Veröffentlichung

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im „Allgemeinen Anzeiger“ und auf der Aarburger Homepage sowie, wo notwendig, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

§ 4 Kompetenzen Gemeinderat

¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 1,5 Mio., mit Zustimmung der FGPK bis CHF 3 Mio., im Einzelfall.
- b) Die Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 0,75 Mio. sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 0,75 Mio., mit Zustimmung der FGPK bis CHF 1,5 Mio. im Einzelfall.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
- d) Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.
- e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

² Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Geschäfte.

§ 5 Aufgaben der FGPK

Zusätzlich zu den in § 47 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben obliegt der FGPK die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung nach § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 6 Fakultatives Referendum

Positiv und negativ gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01.09.2021 in Kraft.

GEMEINDERAT AARBURG

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerke

Version Stand 01.09.2021

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres
genehmigt am 19.08.2021.

Von den Stimmberechtigten an der
obligatorischen Referendumsabstimmung
genehmigt am 08.08.2021 (Teiländerung)

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 11.06.2021 (Teiländerung)

Version Stand 01.03.2017

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres
genehmigt am 16.02.2017.

Von den Stimmberechtigten an der
obligatorischen Referendumsabstimmung
genehmigt am 12.02.2017 (Teiländerung)

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 25.11.2016 (Teiländerung)

Version Stand 01.03.2009

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres
genehmigt am 16.02.2009.

Von den Stimmberechtigten an der
obligatorischen Referendumsabstimmung
genehmigt am 08.02.2009.

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 28.11.2008.